



Merkblatt

Trinkwasseruntersuchung für bäuerliche Vermietungsbetriebe



Grundsätzlich

Zu den rechtlichen Grundvoraussetzungen eines jeden Betriebes, der Wasser an Dritte abgibt – das sind auch Urlaub am Bauernhof Betriebe mit Ferienhäusern, Zimmern, Ferienwohnungen und Almhütten – gehört eine regelmäßig durchgeführte Trinkwasseruntersuchung aus Hausbrunnen und eigenen Quellen, sowie eine hygienische Überwachung von Trinkwassererwärmungsanlagen.

Wasser, das nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage stammt (z.B. Hausbrunnen oder eigenes Quellwasser), ist auf Veranlassung des Lebensmittelunternehmers laut Trinkwasserverordnung einmal jährlich untersuchen zu lassen.

Wasser von einem öffentlichen Wasserversorger (z.B. Gemeindeanschluss) gilt automatisch als Trinkwasser und muss nicht noch einmal untersucht werden.

Wasser aus Trinkwassererwärmungsanlagen (Wasserboiler) soll ebenso eine einwandfreie Qualität aufweisen und regelmäßig überprüft sein.

Eine mikrobiologische Untersuchung von Wasserproben von der Quelle bis zum Haus – und in allen Anlagen im Haus – wird von einer akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle durchgeführt.



Trinkwasseruntersuchung

Grundsätzlich ist der Umgang mit dem Trinkwasser im LMSVG und in der Trinkwasserverordnung geregelt.

Wasser, das an Dritte abgegeben wird, Lebensmitteln beigemischt wird und die Oberflächen von Verarbeitungsgeräten berührt, muss Trinkwasserqualität aufweisen.

Trinkwasser, welches an Dritte abgegeben wird, muss jährlich untersucht werden. Dies kann in jedem akkreditierten Labor gemacht werden.

Es gibt chemische (z. B. Nitratgehalt, Kalkgehalt, verschiedene Mineralstoffe...) und bakteriologische Parameter, die untersucht werden müssen.

Wenn das Quell- oder Brunnenwasser keine Trinkwasserqualität aufweist, gibt es abhängig von den Abweichungen mehrere Möglichkeiten:

- Gesamtsituation der Trinkwasserversorgungsanlage (z. B. kommt Oberflächenwasser hinein?)
- Bakterielle Kontamination: Chlorung, UV-Desinfektion
- Chemische Parameterüberschreitung: div. Filtermethoden (Osmoseanlagen)

Das heißt es ist von der Wasserqualität und dem Zustand der Trinkwasserversorgungsanlage abhängig ob eine Aufbereitung des Wassers (UV-Desinfektionsanlage, Osmoseanlage) gebraucht wird. Das wird immer im Einzelfall beurteilt.



Trinkwassererwärmungsanlagen

Eine risikofreie Nutzung von Nasszellen im Bereich von Mitarbeiterumkleiden, Gästezimmern, aber auch die Verwendung von Warmwasserbereitern in Sozialräumen und Gaststätten ist für den Anlagenbetreiber ein wichtiges Thema. Fälle in denen Mikroorganismen, wie etwa Legionellen, über Kühltürme oder Trinkwassererwärmungsanlagen auf den Menschen übertragen wurden, waren in den letzten Jahrzehnten ein wichtiges Thema.

Eine Einhaltung von Normen für den bestimmungsmäßigen Betrieb von Warmwasseranlagen ist die Voraussetzung für eine sichere Nutzung derselben. Die im April 2023 veröffentlichte ÖNORM B1921:2023-04 (Trinkwassererwärmungsanlagen) enthält die Anforderungen an den Betrieb, die Überwachung und die Sanierung von Trinkwassererwärmungsanlagen, im Hinblick auf eine mikrobiologisch einwandfreie Nutzung.

Eine einwandfreie Qualität des vom Wasserversorger gelieferten Trinkwassers wird in der ÖNORM B1921 vorausgesetzt, weshalb sich der Inhalt des Wassersicherheitsplanes nur auf die im System verbauten Teile beschränken kann. Hierbei dürfen nicht nur einzelne Wasserarten wie etwa Kaltwasser, Warmwasser oder Mischwasser oder aber nur einzelne Arten von Mikroorganismen (z.B. Legionellen) betrachtet werden, sondern es muss in allen wasserversorgten leitungsgebundenen Bereichen eine sichere Anwendung gewährt werden. Für die Erstellung des Wassersicherheitsplanes ist der Betreiber der Anlage verantwortlich.

Die Berücksichtigung der ÖNORM B1921 in Verbindung mit der ÖNORM B2531 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) und der geforderten Dokumentation stellt eine Umsetzung des Wassersicherheitsplanes dar.

Die Auswahl geeigneter Probenahme-Stellen innerhalb des Systems wird anhand eines Hygienic-Safety-Score von einem Sachverständigen erledigt. Die geforderten mikrobiologischen Untersuchungen der Wasserproben werden von einer akkreditierten Prüfstelle durchgeführt. Eine anschließende Bewertung der erhaltenen Ergebnisse liegt in der Verantwortung des Sachverständigen.

Das Ziel dieser ÖNORM ist es, mit den angeführten physikalischen und mikrobiologischen Überwachungsmaßnahmen, eine nicht einwandfreie Funktion innerhalb eines akzeptablen Zeitraumes zu erkennen, um die Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten.



weiterführende Informationen

Land Steiermark



Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
www.wasserwirtschaft.steiermark.at



Landwirtschaftskammer Steiermark

Referat Direktvermarktung
Tel.: 0316 / 8050 - 1374
Mail: direktvermarktung@lk-stmk.at



D&F Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin, Medizinische Universität Graz

8010 Graz, Neue Stiftingtalstraße 2A
Tel.: 0664 21 42 517
Email: hyg-wasser@medunigraz.at

Die Mitarbeiter*innen des Wasserlabors (akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle) am D&F Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin der Medizinischen Universität Graz sind gerne bereit Ihre Fragen zur neuen ÖNORM B1921 aber auch zu allen anderen Themen aus dem Bereich der Wasserhygiene zu beantworten.

Kontakt **Landwirtschaftskammer Steiermark**

Fachberatung bäuerliche Vermietung

Obersteiermark

Dipl.-Päd. Ing Maria Habertheuer

Tel.: 03612/22531-5133, maria.habertheuer@lk-stmk.at

Süd-, Ost- und Weststeiermark

Ines Pomberger, Bsc

Tel.: 03172/2684-5615, ines.pomberger@lk-stmk.at

Impressum Für das Gesamtkonzept: Dipl.-Päd. Ing. Maria Habertheuer

Für den Inhalt: Dipl.-Päd. Ing. Maria Habertheuer, Mag. Marianne Reinegger LK Stmk

Dr. Michael Schalli. MedUni Graz

Für das Layout: Dipl.-Päd. Ing Maria Habertheuer und Ines Pomberger, Bsc

Stand: Februar 2024